

ihn nicht eine der vertragschließenden Seiten 12 Monate vor Ablauf dieser Frist kündigt, bleibt er weitere 10 Jahre in Kraft. Eine Überprüfung des V. erfolgt in dem Falle, daß ein einheitlicher, friedliebender und demokratischer deutscher Staat entsteht. Beide Seiten bekräftigen ihre Auffassung, daß die Verwirklichung der Grundsätze des → *Potsdamer Abkommens* durch die DDR sowie der Abschluß des Abkommens über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze vom 6. 7. 1950 (-> ■ *Oder-Neiße-Grenze*) zum historischen Wendepunkt in den Beziehungen zwischen den Völkern beider Staaten geworden sind. Beide Seiten stimmen in der Auffassung überein, daß die Existenz der DDR ein wichtiger Faktor zur Gewährleistung des Friedens ist, und stellen fest, daß die Überwindung des Militarismus und Neonazismus in der westdeutschen Bundesrepublik die Voraussetzung für die friedliche Regelung der deutschen Frage ist. In der Präambel wird bekräftigt, daß die künftige Herbeiführung des einheitlichen, friedliebenden und demokratischen deutschen Staates nur auf dem Wege der Normalisierung der Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten im Ergebnis von Vereinbarungen zwischen ihnen „sowie unter Bedingungen möglich ist, die die Sicherheit ihrer Nachbarstaaten gewährleisten“. In Art. 1 bekräftigen beide Seiten, die Freundschaft und Zusammenarbeit auf allen Gebieten in Übereinstimmung mit den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus, der gegenseitigen Hilfe und des gegenseitigen Vorteils, der Achtung der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der anderen Seite zu

entwickeln und zu festigen. Beide Seiten werden auch künftig, in Übereinstimmung mit den Zielen und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen, ihre Anstrengungen zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit fortsetzen (Art. 2). Sie erklären, „daß die territoriale Integrität beider Staaten, die Unantastbarkeit der Grenze der Volksrepublik Polen an Oder und Lausitzer Neiße sowie der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der westdeutschen Bundesrepublik von grundlegender Bedeutung für die europäische Sicherheit sind“ (Art. 3). In Art. 4 versichern beide Seiten in Übereinstimmung mit dem → *Warschauer Vertrag*, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um eine Aggression der Kräfte des westdeutschen Militarismus und Revanchismus oder anderer Staaten oder Staatengruppen, die mit diesen Kräften ein Bündnis eingehen, unmöglich zu machen. Art. 5 legt fest, daß sich die Vertragspartner im Falle eines bewaffneten Überfalls auf einen von ihnen in Übereinstimmung mit dem Warschauer Vertrag unverzüglich gegenseitigen Beistand leisten. Westberlin wird als besondere politische Einheit betrachtet (Art. 6). Beide Seiten gehen davon aus, daß eine Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden souveränen deutschen Staaten den Erfordernissen der europäischen Sicherheit entspricht. Sie werden ihre Bemühungen fortsetzen, um auf der Grundlage der Anerkennung der Existenz zweier deutscher Staaten eine deutsche Friedensregelung herbeizuführen, die der Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in Europa dient (Art. 7). Beide Staaten werden auf der Grundlage der freundschaftlichen Zusammenarbeit und des